

**DR. ULRICH KALTENEGGER**  
RECHTSANWALT

---

RECHTSANWALT DR. ULRICH KALTENEGGER · ALTSTADT 28 · 84028 LANDSHUT

Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Bayerstraße 30

80335 München

**DR. JUR. ULRICH KALTENEGGER**  
RECHTSANWALT

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT

**MARTIN SCHARL**  
RECHTSANWALT

**HUBERTUS WERNER**  
RECHTSANWALT UND  
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

ALTSTADT 28 (ALTE POST PASSAGE)  
D-84028 LANDSHUT  
TELEFON 0049 (0)871/89079  
TELEFAX 0049 (0)871/274540  
E-MAIL [kanzlei.scharl-kaltenegger@gmx.de](mailto:kanzlei.scharl-kaltenegger@gmx.de)

LANDSHUT, 27.02.2017

6735/14 BN; 6747/14 LFV UK/er
----------------------------------

Az.: M 2 K 14.3525  
M 2 K 14.4355

In den Verwaltungsstreitsachen

- 1. Bund Naturschutz in Bayern e. V.**
- 2. Landesfischereiverband Bayern e. V.**

gegen

**Freistaat Bayern**

beigeladen: **WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG**

wegen Wasserrecht; Wasserkraftanlage an der Ramsauer Ache beim Felsentunnel Fkm  
6,2

wird vor der mündlichen Verhandlung am 04.04.2017 klägerseits vorsorglich noch folgendes vorgetragen:

1. Ungeeignetheit des Standorts, fehlende Grundlastfähigkeit:

Auch in der Änderungsplanung zum Bescheid vom 07.08.2015 fehlen wesentliche Informationen zum Wirkungsgrad der Turbinen bei Niedrigwasser. Es sind nur die Wirkungsgrade der Turbine ab 1.300 l/sek. Abflussmenge im Zuge eines schriftlichen Angebotes angegeben. Damit fehlen auswertbare Angaben in einem zertifizierten Datenblatt.

Ebenso fehlen Angaben zur Mindestbetriebswassermenge. Diese Mindestbetriebswassermenge ist notwendig, um nach einem Abschalten der Turbine aufgrund von Niedrigwasser diese wieder in Betrieb nehmen zu können und zu betreiben. Damit können dann geringe Abflüsse über der Restwassermenge zunächst nicht genutzt werden und es erhöht sich somit die Anzahl der Stillstandzeiten des Kraftwerks.

Es liegen zum möglichen Stromversorgungspotenzial des Kleinkraftwasserwerks Felsentor unterschiedliche Aussagen vor. Im Bescheid vom 24.06.2014 geht das Landratsamt von einer Versorgung von 960 Haushalten aus. Dipl.-Ing. F. H. BdB Ederer gibt 1050 Haushalte an und legt den Strombedarf eines Haushalts mit 3500 kW/h zugrunde.

Die stark wechselnden Abflüsse in dem Gebirgsbach Ramsauer Ache lassen keinen ausreichend hohen konstanten Abfluss zu, der den Bau einer Wasserkraftanlage im Hinblick auf die Grundlastfähigkeit und eine verlässliche Energieversorgung begründet. Im Herbst und Winter, wenn der Stromverbrauch hoch ist, produziert ein Kleinwasserkraftwerk im Gebirge wie das vorliegende aufgrund der fehlenden Abflussmengen keinen bzw. über weite Zeiträume vergleichsweise sehr wenig Strom. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung von Mittelwerten aus einem Tagesabfluss im Leistungsplan zur Bestätigung der Grundlastfähigkeit nicht zielführend und aussagekräftig. Die statistischen Mittelwerte aus dem Leistungsplan lassen Extrembedingungen, wie vor einem Niederschlag oder nach einem Abfluss, außer Acht und sie bilden nicht die Minimalwerte innerhalb eines Tages ab, an denen kein oder nur sehr wenig Strom produziert werden kann.

Ein Leistungsplan mit Darstellung der Mittelwerte belegt bei einem Gewässer wie der Ramsauer Ache keine Grundlastfähigkeit. Aussagekräftig wären die Minimalwerte eines jeden Tages.

Die Überprüfung einzelner Daten in den Antragsunterlagen ergibt beispielsweise folgendes:

Das Kraftwerk hätte bei der beantragten (zu geringen) Restwassermenge von 690 l/sek. vom 04.02.1973, 12:00 Uhr mittags bis zum 19.02.1973, 14:00 Uhr überhaupt keinen Strom produziert.

Aufgrund der Pegelschwankungen in der Ramsauer Ache (Pegel Illsank) hätte im Jahr 2015 bei der beantragten Restwassermenge von 690 l/sek. an 51 Tagen kein Strom produziert werden können und bei der notwendigen Restwassermenge von 1.660 l/sek. wären 153 Ausfalltage angefallen.

Das streitgegenständliche Kraftwerk bietet also keine "Stromreserve" in Ausfallzeiten anderer Energiequellen, wie Photovoltaik. Für eine solche Reserve wären Speicherelemente notwendig. Das streitgegenständliche Projekt kann wegen seiner fehlenden Grundlastfähigkeit und seiner geringen Leistungsfähigkeit keinen nennenswerten Beitrag zu einer kontinuierlichen Stromversorgung leisten.

2. Fehlerhafte Ermittlung der Restwassermenge:

Insoweit wird zur Meidung unnötiger Wiederholungen verwiesen auf den Vortrag des Klägers Bund Naturschutz im Einwendungsschreiben vom 19.01.2015 und der dort in Bezug genommenen Stellungnahme Stähler vom 12.01.2015, dort Seite 16 ff.

3. Unzureichende Durchgängigkeit:

Punktuelle Verbesserungen durch die Änderungsplanung sind erkennbar. Gleichwohl ist die vorgesehene Fischaufstiegsanlage nach wie vor unzureichend und der Stababstand am Horizontalrechen ist mit 20 mm eindeutig zu groß. Erforderlich wäre ein Stababstand von 10 mm, bei anderen Projekten arbeitet man mittlerweile mit 15 mm.

Es wird zur Meidung unnötiger Wiederholungen weiterhin verwiesen auf die Einwendungen des Klägers Bund Naturschutz im Schreiben an das Landratsamt Berchtesgadener Land vom 19.01.2015 und die dort vorgelegte Stellungnahme Stähler vom 12.01.2015, dort Seiten 24 ff.

Dr. Ulrich Kaltenegger  
Rechtsanwalt